

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 106 (1980)  
**Heft:** 44  
  
**Rubrik:** Blick in die Schweiz : vorbestandenes Gestörtsein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

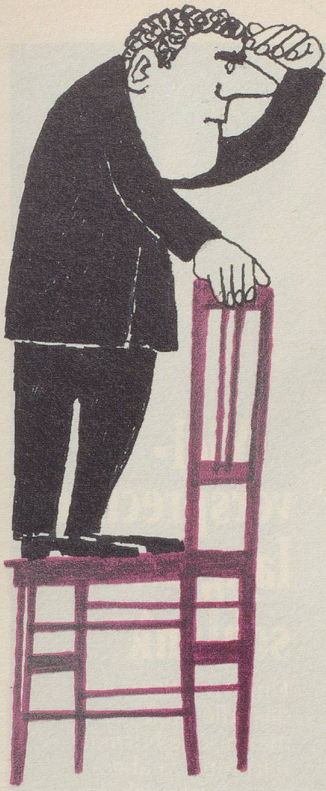
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Blick in die  
Schweiz

Bruno Knobel

## Vorbestandenes Gestörtsein

### Konsumentenfreundlich

Aus verschiedenen Hinweisen ist zu schliessen, dass die Vorbereitungen für das «Jahr der Behinderten» (1981) im Gange sind. Und gerade rechtzeitig zur geistigen Vorbereitung auf dieses Gedenkjahr hin ereilte uns auch die Kunde von einer Schrift, die in der Bundesrepublik Deutschland erschienen ist und deren Auswirkungen an unseren Grenzen erfahrungsgemäss nicht haltmachen werden. Es ist eine wahrhaft konsumentenfreundliche und also unbeschreiblich menschenfreundliche Schrift: In ihr wird anhand von Gerichtsurteilen eine Art Tarif entwickelt für die Entschädigung enttäuschter Ferien- und Urlaubsreisender.

Es kommt ja immer wieder vor – und dies nicht nur bei BRD-Bürgern – dass Feriengäste am Urlaubsort mehr oder weniger verärgert unliebsame Feststellungen machen müssen. Nämlich dass die Anpreisungen ihrer Reisebüros und die Beschreibungen in den Reise- und Hotelprospekten nicht den Tatsachen entsprechen. Und da in jüngerer Zeit die Zahl jener Reisenden wuchs, die sich dies nicht gefallen liessen, sondern auf Schadenersatz für entgangene Ferienfreuden klagten, wuchs auch die Zahl der Gerichtsurteile, in denen solcher Schadenersatz zugesprochen wurde. Und diese wurden nun eben – von einem Juristen gesammelt – publiziert. Konsumentenfreundlich, wie gesagt!

Von diesen Urteilen verdient eines besonderes Interesse: Eine Dame (sofern man sie nicht passenderweise einfach mit «weibliche Person» bezeichnen will) fühlte sich am Ferienort in ihrem Ferienenuss beeinträchtigt durch die Gegenwart – von

*Behinderten*. Nicht genug damit: Sie klagte gegen das Reisebüro, das die Existenz Behinderter verschwiegen hatte – und erhielt Schadenersatz zugesprochen.

Aber auch damit noch nicht genug: Es soll Reisebüros und Hoteliers geben, die in ihren Prospekten anführen, welche Hotels «behindertenfreundlich» sind (z. B. eingerichtet sind für bequemes Zirkulieren von Rollstühlen), und es soll sich bereits gezeigt haben, dass solche Hinweise abschreckend (auf Gesunde) wirken und zu einem Rückgang der Frequenz in jenen Häusern führten.

Mit andern Worten: Mit unserer grenzenlosen Beweihräucherung all dessen, was unversehrt und also leistungskräftig ist, und unserer gedankenlosen Verherrlichung all dessen, was anstands- und reibungslos funktioniert, haben wir es endlich so weit gebracht, dass wir eine Entschädigung für selbstverständlich halten, wenn uns in den Ferien ein Behinderter unter die ferienhungrig-schönheitstrunkenen Augen gerät! Falls es eines Argumentes für ein «Jahr der Behinderten» überhaupt bedürfte, dann könnte es allein schon dieser Umstand sein.

### Präjudizierter Rechtsanspruch

So fürchterlich die genannte Erkenntnis ist – sie lässt sich, als Präjudiz gewissermassen, aufs konsumentenfreundlichste weiterspinnen.

Wem (am Ort, wo er – dafür bezahlend – Anspruch auf ungestörte Erholung hat) die Erholsamkeit geschmälert scheint durch Erscheinungen des Nicht-ganz-Normalen und der deshalb Anspruch erheben kann auf eine Entschädigung, dem er-

öffnet sich eine sozusagen unerschöpfliche Einnahmequelle. Denn es gibt ja bekanntlich neben den friedfertigen und sich kaum je aufdrängenden «Behinderten» weit mehr sogenannte Unbehinderte, die einem Erholungssuchenden ungehindert Auge und Ohr verletzen und Ferien vermässeln können. Da kann man z. B. am Strand von Leuten schockiert werden, wie sie die Aerztin und Schriftstellerin Esther Villard (in einem Zürcher Schwimmbad beobachtet) beschreibt: «... zwei alte Frauen beim Sonnenbad: dick, breitbeinig, die eingefallenen Münder grell geschminkt, die Nägel signalrot lackiert, die gefärbten Haare von der Sonne zusätzlich verfärbt, die braungebrannten, faltigen Brüste schlaff auf dem von Sonnenöl glänzenden Bauch (...) schadenfrohe die Klatschnachrichten ihrer Boulevardzeitung kommentierend, jede der jungen Frauen beschimpfend, die ihnen versehentlich die Sonne verdeckte ...» – und, wie man anzufügen versucht ist ... und sich darüber aufhaltend, dass die Umgebung durch die Gegenwart Behinderter verschandelt werde.

Es gibt so viele Gründe für Entschädigungsansprüche – man braucht gar nicht Behinderte dafür zu bemühen. Ueberall in den Ferien gibt es Leute, die – obwohl körperlich und geistig intakt – einem schon allein durch ihre äussere Aufmachung zu einem Aergernis werden, ganz abgesehen davon, dass sie auch mit ihrem Verhalten bei vielen, die sie ertragen müssen, Ferienverleider erzeugen können: die unbezähmbaren Schnorrer, die rund um die Uhr Ueberlauten, die dauernden Vordränger, die ermüdenden Aufschneider ...

Um es nochmals und mit Nachdruck zu sagen: Dass die Gegenwart von Behinderten in den Ferien einen Entschädigungsanspruch begründen kann, ist ebenso beschämend für den Fordernden wie für das Recht, in dessen Namen dem Anspruch entsprochen wird, aber auch für die Instanz, die solches «Recht» spricht. Tröstlich jedoch mag sein, dass vielleicht der Tag nicht mehr fern ist, wo ich als Feriengast irgendwo im Ausland mit Erfolg auch Anspruch auf eine Entschädigung erheben kann, weil mir mein Ferienenuss geschmälert wurde etwa durch das scharenweise Auftreten von Miteidgenossen, die sich zwecks Verschleiss ihrer Jass- oder Kegelkasse anstössiger benahmen, als sich zu benehmen vielen Hundertschaften von Behinderten auch nur annähernd je möglich wäre.

Und vielleicht kommt sogar der Tag, wo man die Rückerstattung seiner Reise- und Hotelkosten fordern kann – mit Erfolg! –, weil einem die Ferien vergällt wurden durch Gäste, die sich durch Behinderter gestört fühlten.

Es gibt Empfindungen des Gestörtwerdens, die ein alarmierendes Anzeichen für vorbestandenes pathologisches Gestörtsein sind!